

Rechtssache C-329/05

Finanzamt Dinslaken gegen Gerold Meindl

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs)

„Niederlassungsfreiheit — Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) —
Selbständiger — Einkommensteuer — Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten —
Versagung der Zusammenveranlagung — Getrennte Wohnorte der Ehegatten —
Lohnersatzleistungen an den gebietsfremden Ehegatten — Einkünfte, die im
Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Ehegatten nicht besteuert werden“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Léger vom 13. Juli 2006 I - 1109
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Januar 2007 I - 1118

Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht
(Art. 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Art. 43 EG])*

Art. 52 EG Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) verbietet es, dass einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen von dem Staat, in dem er wohnt, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer mit seinem Ehegatten, von dem er nicht getrennt lebt und der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, mit der Begründung versagt wird, dieser habe in dem anderen Mitgliedstaat sowohl mehr als 10 % der gemeinsamen Einkünfte als auch mehr als einen bestimmten Höchstbetrag erzielt, wenn die Einkünfte, die der Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat erzielt, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger, dessen Ehegatte im selben Mitgliedstaat wohnt und dort ausschließlich steuerfreie Einkünfte erzielt, befindet sich nämlich objektiv in der

gleichen Situation wie ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger, dessen Ehegatte in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und dort ausschließlich steuerfreie Einkünfte erzielt, denn in beiden Fällen stammen die steuerpflichtigen Einkünfte des Haushalts aus der Tätigkeit nur eines Ehegatten, und in beiden Fällen handelt es sich dabei um den gebietsansässigen Steuerpflichtigen. Der Wohnsitzstaat eines solchen Steuerpflichtigen ist der einzige Staat, der seine persönliche Lage und seinen Familienstand berücksichtigen kann, da der Steuerpflichtige nicht nur in diesem Staat wohnt, sondern dort überdies das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Haushalts erzielt.

(vgl. Randnrn. 26, 29, 31-32 und Tenor)